Bundesrat

Drucksache 123/1/88

13.04.88

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der **Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 3 Nr. 6 (§ 49 Abs. 3 Saatgutverordnung)

In Artikel 3 Nr. 6 ist § 49 Abs. 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Saatgut von Triticale darf noch bis zum 31. März 1988, Saatgut von Blauer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Saatwicke und Phazelie bis zum 31. Oktober 1988, Saatgut von Hundsstraußgras, Rotem Straußgras, Flechtstraußgras, Hainrispe, Gemeiner Rispe, Weißer Lupine außer der bitterstoffarmen Form, Gelber Lupine ..... (weiter wie Regierungsvorlage)."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Ziel der EG auf dem Saatgutsektor ist die Umstellung der Saatgutversorgung auf sortenbezügliches Saatgut. Dieses Ziel kann bei der Blauen Bitterlupine vor der von der EG gesetzten Frist erreicht werden. Nach vorliegenden Informationen kann die Saatgutversorgung für die Aussaat 1989 ausschließlich mit zertifiziertem Saatgut sichergestellt werden. Einer Verlängerung der in § 49 Abs. 3 der Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 bereits festgelegten Auslauffrist für Handelssaatgut (31. Oktober 1988) bedarf es nicht.